Nutzungsbedingungen des GS1 Systems Verein GS1 Schweiz

Art. 1 Teilnahme

Alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz und in Liechtenstein können ein Nutzungsrecht am GS1 System beantragen.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars. Das Antragsformular ist auf der Website www.gs1.ch erhältlich. Mit dem Antrag anerkennt der Antragsteller die Statuten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsbedingungen des GS1 Systems von GS1 Schweiz (nachfolgend «GS1»). Über die Vergabe des Nutzungsrechts am GS1 System entscheidet GS1.

Wird der Antrag angenommen, erhält der Antragsteller eine oder bei Bedarf mehrere GS1 Basisnummern. Der Antragsteller erhält von GS1 nach der Annahme des Antrags eine Anmeldebestätigung. Der Antragsteller hat die Anmeldebestätigung nach deren Zugang umgehend auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Allfällige Berichtigungen sind GS1 umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 2 Aufbau

Grundlage des GS1 Systems bildet die GS1 Basisnummer (GCP, Global Company Prefix). GS1 teilt aus dieser GS1 Basisnummer dem Mitglied eine GLN (Global Location Number) zu. Diese entspricht grundsätzlich der ersten gelösten GS1 Basisnummer und identifiziert das Mitglied innerhalb der GS1 Gemeinschaft als juristische Person. Sollte das Mitglied bereits eine GLN-Nummer besitzen, wird diese berücksichtigt.

Basierend auf seiner GS1 Basisnummer vergibt das Mitglied in eigener Verantwortung unter Einhaltung der Systemvorschriften weitere Identifikationsnummern je nach Einsatzgebiet:

- GLN: Global Location Number, zur eindeutigen Identifikation von Unternehmen, Betrieben und Betriebsstellen
- GTIN: Global Trade Item Number, zur eindeutigen Identifikation von Artikeln (Verkaufs- und Handelseinheiten).
- SSCC: Serial Shipping Container Code, zur eindeutigen Identifikation von logistischen Einheiten.

Die Verwendung dieses Systems ist in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen (in der jeweils neuesten Version, in englischer Sprache) im Detail geregelt. Ferner sind allfällig vorhandene nationale Zusatzbestimmungen verbindlich. Sämtliche Dokumente können auf der Website von GS1 bezogen werden. Die Mitglieder verpflichten sich, das GS1 System vorschriftsgemäss einzusetzen.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des GS1 Systems ist Sache der Mitglieder. Bei aufeinander aufbauenden Systemen ist die Abhängigkeit und die Hierarchie zu berücksichtigen.

GS1 kann weitere Produkte und Dienstleistungen anbieten. Rechte und Pflichten bezüglich dieser weiteren Produkte und Dienstleistungen werden in zusätzlichen Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 3 Pflichten der Mitglieder

Soweit das Mitglied das GS1 System nutzt, sollte es die GLN (Global Location Number) auf seinen Auftragsformularen, Rechnungen und Lieferscheinen sowie der sonstigen artikelbezogenen Korrespondenz gegenüber den anderen Mitgliedern vermerken. Das Mitglied

sollte bei Anwendung des GS1 Systems im Schriftverkehr der Warenwirtschaft und des Rechnungswesens die GTIN als Artikelnummer einsetzen.

Jedes Mitglied identifiziert seine Artikel zum Zweck der automatischen Erkennung mit der dafür vorgesehenen GS1 Strichcodesymbologie. Die Durchführungsregelungen für die Kennzeichnung werden in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen in englischer Sprache definiert. Daneben sind für das Mitglied allfällig vorhandene nationale Zusatzbestimmungen verbindlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Durchführungsregelungen einzuhalten.

Bei der Auszeichnung von Verkaufsund Handelseinheiten sowie einzelnen Produkten oder Dokumenten gilt der Grundsatz, dass der Markeninhaber die Kennzeichnung der Einheiten mit der ihm zugeteilten GTIN vornimmt.

Art. 4 Pflichten von GS1

GS1 stellt dem jeweiligen Mitglied die GS1 Basisnummer unter Beachtung der Durchführungsregelungen zur Verfügung. Bei nachgewiesenem Bedarf kann GS1 auch mehrere GS1 Basisnummern zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung dieser Nummern erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. GS1 ist verantwortlich für die überschneidungsfreie Zuteilung der GS1 Basisnummern und stellt die weltweite Eindeutigkeit sicher.

Die Allgemeinen GS1 Spezifikationen sowie allfällig vorhandene nationale Zusatzbestimmungen werden in den dafür vorgesehenen Intervallen aktualisiert und publiziert. Änderungen mit Auswirkung auf die Mitglieder werden so früh wie möglich im offiziellen Organ und/oder auf der Website von GS1 veröffentlicht,

damit die notwendigen Migrationsfristen durch die Mitglieder eingehalten werden können.

Zur Entwicklung und Förderung von Rationalisierungsvorhaben setzt GS1 Fachbeiräte und Arbeitsgruppen ein, die eine angemessene Mitwirkung der betroffenen Wirtschaftskreise sicherstellen.

Art. 5 Missbräuchliche Verwendung

Eine missbräuchliche Verwendung des GS1 Systems liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Das Mitglied gibt GS1 Identifikationsnummern (z.B. GLNs, GTINs usw.) oder Teile des zugeteilten Nummernkreises (GS1 Basisnummer) an Dritte weiter.
- b. Das Mitglied verwendet die GS1 Basisnummern nach Ablauf der Kündigungsfrist, d.h. nach Auflösung des Vertrages, oder nach einer erfolgten Rückgabe einzelner GS1 Basisnummern weiter.
- c. Das Mitglied verwendet ihm nicht zugeteilte Identifikationsnummern (z.B. GLNs, GTINs usw.) oder Teile von ihm nicht zugeteilten Nummernkreisen (GS1 Basisnummern).

Stellt GS1 eine missbräuchliche Verwendung des GS1 Systems durch ein Mitglied fest, teilt GS1 diesen Umstand dem Mitglied schriftlich mit und fordert das Mitglied zur Stellungnahme auf. Das Mitglied hat für den vollen Schaden einzustehen, der GS1 entstanden ist, sofern das Mitglied nicht beweisen kann, dass die missbräuchliche Verwendung ohne eigenes Verschulden erfolgte. GS1 kann das fehlbare Mitglied von der Teilnahme am GS1 System ausschliessen. Ebenso kann es dem fehlbaren Mitglied die Mitgliedschaft kündigen. Zusätzlich zu den genannten Massnahmen kann GS1 vom fehlbaren Mitglied eine Konventionalstrafe nach Art. 8 der Nutzungsbedingungen des GS1 Systems einfordern.

Die missbräuchliche Verwendung des GS1 Systems stellt in der Regel eine Urkundenfälschung im Sinne des Art. 251 StGB dar und wird – sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Art. 6 Haftung von GS1

GS1 haftet seinen Mitgliedern gemäss Statuten ausschliesslich für unmittelbaren Schaden, falls dieser durch GS1 schuldhaft (z.B. infolge unrichtiger Nummernzuteilung) verursacht worden ist. Mit Ausnahme der Haftung für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden haftet GS1 maximal bis zum Betrag von CHF 100000.-.

Die Haftung für mittelbaren Schaden ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass GS1 von Gesetzes wegen für derartige Schäden einzustehen hat.

Art. 7 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Nutzungsrechte am GS1 System unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und entfaltet ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei GS1.

Die Mitglieder können jederzeit einzelne GS1 Basisnummern an GS1 zurückgeben. Dafür ist keine Kündigung der Mitgliedschaft erforderlich. Die Rückgabe und damit der Verzicht auf die weitere Verwendung einzelner GS1 Basisnummern muss GS1 vom Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Mit der Kündigung und/oder der Rückgabe einzelner GS1 Basisnummern verpflichtet sich das Mitglied, die ihm von GS1 bereitgestellten GS1 Basisnummern nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. nach Rückgabe nicht weiter zu verwenden. Benutzt das Mitglied die GS1 Basisnummern nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. Rückgabe weiter und wird GS1 dadurch geschädigt, hat das betreffende Mitglied für den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich einzustehen. Das gilt ausdrücklich auch

für denjenigen Schaden, der GS1 infolge der missbräuchlichen Weiterverwendung der GS1 Basisnummern entsteht, falls GS1 von anderen Mitgliedern berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

Die GS1 Basisnummern können von GS1 frühestens drei Jahre nach Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung neu vergeben werden.

Art. 8 Konventionalstrafe

GS1 kann in den genannten Fällen des Missbrauchs von System und/oder Nummern von seinen Mitgliedern pro Ereignis eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50000-einfordern. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfällig geschuldeten Schadenersatz zu bezahlen und unabhängig zu anderen Massnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Betriebsregelung geschuldet.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von GS1 vor.

Die Geschäftsleitung GS1 kann jederzeit Änderungen dieser Nutzungsbedingungen vornehmen. Die Änderungen treten jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres in Kraft, sofern sie den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres im offiziellen Organ und/oder auf der Website von GS1 bekannt gegeben worden sind. Später publizierte Änderungen treten auf den nächstfolgenden Kalenderjahresbeginn in Kraft.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bern.

Bern, im Dezember 2007